



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
zu 20408-8/4/43-2016

Datum
26.05.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3706
laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Ing. Dietmar Bendel
Telefon +43 662 8042 2287

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Mehrfahrenversicherung - 2. Änderung

Richtlinie

für die Landesbeihilfe zu den Prämienkosten für eine Mehrfahrenversicherung

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vorerst gültig bis 31.12.2020)
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idGF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziel

Das Land Salzburg gewährt einen Beitrag zu den Prämienkosten für eine Mehrfahrenversicherung. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- für die landwirtschaftlichen Betriebe einen Anreiz zu schaffen, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfall zu reduzieren
- Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Produktion durch extreme Witterungsereignisse
- Beitrag zur Erhaltung der kleinstrukturierten Landwirtschaft und des Produktionsstandortes durch Risikoreduzierung im Grünland, Ackerbau und bei Dauer- und Spezialkulturen.

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.193.01.0001.01.DEU (es ist dabei auf die jew. gültige Fassung zu achten)

2. Förderungsgegenstand

Es wird ein jährlicher Zuschuss zu den Prämienkosten für Versicherungspolizzen zur Deckung von Verlusten in den Bereichen Grünland, Ackerbau, Dauer- und Spezialkulturen infolge widriger Witterungsverhältnisse gewährt.

Etwaige Versicherungszahlungen der gestützten Versicherungsprämie dürfen nur Kosten für den Ausgleich der Verluste gemäß Artikel 28 Absatz 3 b) der Verordnung (EU) 702/2014 ausgleichen und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art und Menge der künftigen landwirtschaftlichen Produktion verbunden.

3. FörderungswerberInnen

Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Salzburg haupt- oder nebenberuflich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung im Sinne von Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bewirtschaften, in Betracht.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Eine Förderung kann in Form eines jährlichen Zuschusses in Höhe von bis zu 27,5 Prozent der tatsächlich gezahlten jährlichen Versicherungsprämie unter Beachtung der für diese Fördermaßnahme jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel und nach Maßgabe der nachstehenden Förderungsvoraussetzungen gewährt werden. Übersteigt die Summe der beantragten Förderungsmittel die insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel, so werden die an die Förderungswerber auszubehandelnden Förderungsmittel aliquot gekürzt.

Die Förderung erfolgt in Form einer jährlichen Reduktion bei der Prämienvorschreibung.

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge sind im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 702/2014 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Daher sind andere erhaltene Beihilfen im Rahmen der Antragstellung bekannt zu geben.

5. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsvoraussetzung ist der Abschluss einer Versicherung zur Deckung von Verlusten in den Bereichen Grünland, Ackerbau, Dauer- und Spezialkulturen im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 702/2014.

Der Nachweis über den Versicherungsabschluss hat durch die Vorlage eines für das gesamte Förderungsjahr (= Kalenderjahr) gültigen Versicherungsvertrages (Versicherungspolizze) oder durch eine Bestätigung des jeweiligen Versicherungsunternehmens zu erfolgen. Der Nachweis über die für das gesamte Förderungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlten Versicherungsprämien ist durch Vorlage von Belegen (Zahlungsnachweis und /oder Bestätigung des Versicherungsunternehmens) zu erbringen.

Der Betrag, um den die einzelne Prämie verbilligt wird, ist seitens des Versicherungsunternehmens in der Prämienabrechnung zahlenmäßig auszuweisen.

6. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408: Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg (=Förderungsabwicklungsstelle), in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zur Deckung von Verlusten infolge widriger Witterungsverhältnisse anbieten.

7. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist ein integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages. Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 702/2014 zu entsprechen.

Das Versicherungsunternehmen ist verantwortlich für

- die Einholung der Zustimmung des (der) Förderwerbers(in) bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten i.S. Pkt. 8 der Richtlinie,
- die Einholung der Verpflichtungserklärung i.S. Pkt. 8 der Richtlinie und für die Rückforderung des Zuschusses bei Nichteinhaltung der Richtlinien,
- die Information des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Rechtsgrundlage der Förderung,
- die Information des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Höhe der Förderung,
- die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Förderungswerber in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
- die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch den (die) Förderungswerber(in),
- die Bereithaltung der aktuellen Daten über die berechtigten Förderungsnehmer und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das Land Salzburg, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie.

Die Geltendmachung der Zuschüsse beim Land Salzburg hat durch den Förderwerber oder in dessen Auftrag durch das Versicherungsunternehmen bis zum 30. September jeden Jahres zu erfolgen.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie für „die Landesbeihilfe zu Prämienkosten für eine Mehrgefahrenversicherung“ in der vorliegenden Fassung tritt ab 01.06.2020 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2023 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie, Referat 20408: Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg schriftlich eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat